

BEKANNTMACHUNG

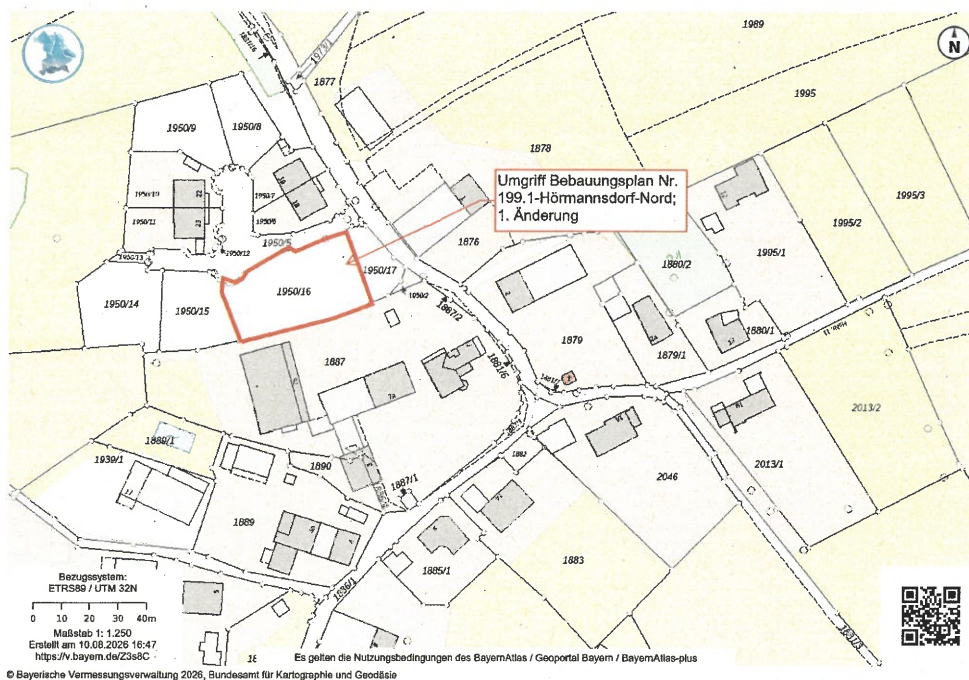
Vollzug des BauGB;

Bebauungsplan Nr. 199.1 Hörmannsdorf-Nord; 1. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadt Ebersberg hat mit Beschluss vom 14.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 199.1 - Hörmannsdorf-Nord; 1. Änderung als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über die FlNr. 1950/16, Gemarkung Ebersberg. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bebauungsplangebietes des Bebauungsplanes Nr. 199 – Hörmannsdorf-Nord. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einer Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Ebersberg (Marienplatz 1, 85560 Ebersberg) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird auch in das Internet unter URL:
<https://www.ebersberg.de/bauen-verkehr/bebauungsplaene> eingestellt.

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern abrufbar: <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> (§10 Abs. 2 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ebersberg, den 10.08.2026

Ulrich Proske

Erster Bürgermeister



Angeheftet am:

Abgenommen am: